

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

Version vom 09.11.2022

Produktidentifikation:

Handelsname Aroma King Watermelon 20 mg
Verwendungszweck Elektronische-Zigarette, Einweggerät

Lieferant

Symetricus Spółka z Ograniczoną Odpowiedzialnością
Plac Wolności 4
40-078 Katowice
Poland
tel: +48 505 571 057
info@symetricus.pl

Importeur, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

Next Tröber AG
St. Jakobs-Strasse 191
4052 Basel
+41 61 272 40 30
info@next-switzerland.ch

Nationale Notfallnummer:

145 (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz,
Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung

Keine Ergänzung zum Sicherheitsdatenblatt

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

CAS-Nr.	Name	MAK
56-81-5	Glycerin	50 mg/m ³ (e)
64-17-5	Ethanol	500 ppm, 960 mg/m ³

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

Verbrauchtes Produkt ist zur Entsorgung als Sonderabfall einer Abgabestelle zu übergeben (VeVa-Code 16 02 13).

Abschnitt 15

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.
2. VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
3. Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG); SR 813.1
4. Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV); SR 813.11
5. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV); SR 814.81
6. Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nicht mit diesem Produkt in Kontakt kommen. Steht aufgrund einer Risikobeurteilung fest, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann, dürfen sie mit diesem Produkt arbeiten (Art. 63 ArGV 1; SR 822.111).
7. Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.